



30 kmh-Zonenbeschränkung

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Röthis
in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d StVO 1960 i.d.g.F.,
sowie des § 60 Abs 1 GG, LGBl 40/1985:

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird gemäß § 43 Abs 2 lit a StVO 1960 angeordnet:

I. 30 kmh-Zone

Auf den Gemeindestraßen Untermösa (GST-NR 1934), Obermösa (GST-NR 1873), Alte Landstraße (GST-NR 1602 und GST-NR 1874) und Alter Sportplatz (GST-NR 1873) lt. Planbeilage „GIS-Kopie vom 20.05.2019“ ist für die Lenker von Fahrzeugen das Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verboten. Davon ausgenommen ist die Begegnungszone Alte Landstraße lt. Verordnung Aktenzahl 120-2-20-Alte Landstraße von 20.05.2019.

II. Kundmachung

Diese Verordnung ist wie folgt kundzumachen:

Zu Punkt I. durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 11a StVO 1960 "Zonenbeschränkung" mit der Inschrift „30“ und „Zone“, sowie durch das Verkehrszeichen § 52 lit a Z 11b StVO 1960 "Ende der Zonenbeschränkung".

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Zeichens in Kraft. Mit Kundmachung dieser Verordnung verlieren die bisher gültigen Geschwindigkeits- oder Zonenbeschränkungen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen, ihre Gültigkeit.

Für den Gemeindevorstand

Bürgermeister Ing. Roman Kopf, MSc

Kopie ergeht per Mail an:

1. Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten
2. zum Anschlag an der Amtstafel
3. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
4. Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
5. Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme
6. Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
7. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

